



Bekanntmachung



Vollzug der Wassergesetze:

Gemeinde Miltach – Ortsteile Oberndorf, Untervierau, Obervierau, Gferet und Altrandsberg

Einleiten von Niederschlagswässern in verschiedene Gewässer

hier: Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.3.1994

Die Gemeinde Miltach beantragte mit Schreiben vom 26.11.2014 eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Niederschlagswässer in den Pointbach, Klingbach, einen Wiesengraben und einen Wasserlauf zum Pointbach auf den Gemarkungen Oberndorf und Altrandsberg. Der dafür bestehende Bescheid vom 21.03.1994 (Az. 40.2-641/14/16), zuletzt geändert am 03.12.2014 (Az. 54.2-641.01-16-He), ist befristet bis zum 31.12.2017.

Auf diese bereits bestehenden Gewässerbenutzungen bezieht sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis Antrag sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen. Sechs der 19 Einleitungsstellen (E 01, E 01a, E 02, E 04, E06 und E 08) waren auf Grund der geänderten örtlichen Verhältnisse nach den geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen neu zu beurteilen und zu untersuchen. Die Überprüfung hat ergeben, dass nach den Empfehlungen des DWA-Merkblattes M 153 die Errichtung von Regenrückhalteanlagen zur Drosselung und Vergleichmäßigung der Einleitmengen erforderlich wäre. Diese Empfehlung kann jedoch auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nachträglich nicht mehr oder nur sehr aufwändig umgesetzt werden. Da bisher beim Betrieb der bestehenden Regenwasserkanalisation und deren Gewässereinleitungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die betreffenden Fließgewässer aufgetreten sind und auch von eventuell Betroffenen keine Einwände vorgebracht wurden, wird von einer Änderung oder Ergänzung bei der bestehenden Regenwasserkanalisation abgesehen.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 - 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 14.11.2017 bis 13.12.2017 im Rathaus Miltach, Zimmer 1 während der allgemeinen Dienststunden von Mo bis Fr 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo bis Do 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens **zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 27.12.2017 bei der Gemeinde Miltach, Kötztinger Str. 3, 93468 Miltach oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
Ausgehängt am: 14.11.2017
Abgenommen am:

2. Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort, Datum:

Miltach, 14.11.2017

Gemeinde Miltach



Johann Aumeier
Erster Bürgermeister